

DR. MARIA FEKTER
FINANZMINISTERIN



XXIV. GP.-NR

14567 /AB

22. Juli 2013

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 14819 /J

Wien, am **19.** Juli 2013

GZ: BMF-310205/0164-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14819/J vom 22. Mai 2013 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die jeweiligen Versicherungen basieren auf dem Bedarf des Bundesministeriums für Finanzen. Dementsprechend war es die nach der jeweils gültigen Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Finanzen zuständige Abteilung, welche initiativ tätig wurde.

Zu 2.:

In nunmehr erfragter Ergänzung der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13751/J vom 30. Jänner 2013 wird bekanntgegeben, dass das gesamte Prämienvolumen während des Zeitraumes 2006 – sofern bereits ein aufrechter Versicherungsvertrag bestanden hat – bis zum Einlangen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage für die Sparte „KFZ-Vollkaskoversicherung“ € 10.040,58, für die Haftpflichtversicherung für Bedienstete, die bestimmte Funktionen nach dem B-BSG übernommen haben, € 5.501,74 und für die Sparte „KFZ Haftpflichtversicherung“ € 64.373,27 beträgt.

Zu 3.:

Es lässt sich im Detail mit vernünftigem Verwaltungsaufwand nicht mehr eruieren, welche konkreten Leistungen aus den Versicherungsverträgen aufgrund eines Schadensfalles abgerufen wurden.

Zu 4.:

Es wurde jeweils darauf geachtet, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zu 5. bis 8.:

Die Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen wird nach Notwendigkeit auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von den nach der jeweils gültigen Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Stellen überprüft.

Zu 9.:

Es gehört im Allgemeinen nicht in den Geschäftsbereich der BBG, Überprüfungen vorzunehmen, insbesondere wenn entsprechende Geschäfte nicht über sie abgeschlossen wurden.

Zu 10.:

Grundsätzlich obliegt es dem Rechnungshof, einen Prüfungsplan zur Festlegung, welcher Teil der Gebarung wann geprüft wird, zu erstellen.

Zu 11. und 12.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 13. und 14.:

Im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung werden die vermieteterseitig aufgewendeten angemessenen Kosten entsprechend § 21 MRG ersetzt. Die Ermittlung des Gesamtausmaßes der Versicherungsleistungen aus den einzelnen Betriebskostenabrechnungen der vergangenen 7 Jahre für sämtliche Gebäudenutzungen stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kellner